

**Beteiligung Behörden und Träger öffentlicher Belange
an Bauleitverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren
§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch**

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt Strausberg

Flächennutzungsplan

Bebauungsplan

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Nr. 68/23 „Solarpark am Flugplatz“

sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am: 19.02.2024

Eingangsbestätigung am: 17.01.2024

B. Stellungnahme der Behörde:

Bezeichnung der Behörde: Landkreis Märkisch-Oderland

Abs.:

Landratsamt Märkisch-Oderland
Der Landrat
Bauordnungsamt
Klosterstraße 14
15344 Strausberg

Datum: 12.02.2024
Telefon: 03346 8507546
Fax: 03346 850 7509
Bearb.: Dipl.-Ing. (FH) Boos
AZ.: 00112-2024

C. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen jeweils mit Begründung (Bgr), Rechtsgrundlagen (Rgl) und Möglichkeiten der Überwindung (Ü) sowie beabsichtigte eigene Planungen (P), die den o.g. Plan berühren können und Anregungen (A) der Ämter des Landkreises:

Anlass der vorliegenden Planung ist die Errichtung und der Betriebes einer Freiflächen-Photovoltaikanlage südöstlich des Verkehrslandeplatzes Strausberg. Hierzu soll auf einer Fläche von etwa 68,6 ha ein Solarpark mit einer Nennleistung von ca. 75-85 Megawatt Peak (MWP) errichtet werden, wofür der in Aufstellung befindliche Vorhaben – und Erschließungsplan die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen soll.

Die Aufstellung des VEP erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs.3 BauGB, bei dem gleichzeitig der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Strausberg in diesem Bereich geändert wird.

Bauordnungsamt/Bauplanungsrecht

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände zum Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans.

(A1) In der Begründung unter Punkt 2.6. werden die betriebsbedingten Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter bewertet. Hierbei wird unter 2.6.11 ein Reflexionsgutachten in Erwägung gezogen. Bis zur Genehmigung des vbBP sollte dieses Gutachten vorliegen, um Blendwirkungen und somit Beeinträchtigungen für den Flugverkehr auszuschließen.

Die Stellungnahmen des Liegenschafts- und Bauverwaltungsamtes, des Landwirtschaftsamtes, der unteren Abfallwirtschaftsbehörde, der unteren Wasserbehörde, des Wirtschaftsamtes, der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde sind dem Schreiben beigelegt.

Die untere Denkmalschutzbehörde und das Straßenverkehrsamt gaben keine Stellungnahme ab.

Dipl.-Ing. (FH) Boos
Sachbearbeiterin Bauplanungsrecht